

**Teilhabemanagement in der Eingliederungshilfe (SGB IX)
Aufgaben der Fachkräfte bei Verdacht oder Anhaltspunkten
auf Kindeswohlgefährdung**
Stand 03.01.2022

1. Ausgangssituation

Die derzeitigen Erkenntnisse rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen weisen darauf hin, dass junge Menschen unterschiedlichen Gefährdungen ausgesetzt sind, die eng an ihre Lebenslage anknüpfen (Wazlawik/Wolff 2018). Kinder mit Behinderungen zählen dabei zu einer besonders vulnerablen Personengruppe. Zahlreiche Studien belegen, dass sie in einem erhöhten Maße gefährdet sind, psychische, physische und sexualisierte Gewalt zu erfahren. In ihrem Alltag sind sie meist von der Assistenz Dritter abhängig. Ihr Risiko, von Gewalt betroffen zu sein, steigt mit zunehmendem Grad der Behinderung und eingeschränkter sprachlicher Mitteilungsmöglichkeiten (Bienstein/Verlinden 2018; Schröttle et. al 2012). Das neu in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) zielt unter anderem auch auf einen besseren Kinderschutz ab. **Bei der fachlichen Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen (§ 8b SGB VIII).**

Der Bundesgerichtshof hat den **Begriff der Kindeswohlgefährdung** nach § 1666 BGB konkretisiert und versteht darunter „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (DJJ Handbuch, 2006)

Die Jugendhilfe ist in § 1 SGB VIII mit dem Kinderschutz beauftragt. Das Jugendamt hat das sog. staatliche Wächteramt inne. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz wacht die staatliche Gemeinschaft darüber, dass Eltern ihrer Pflicht nachkommen, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

2. Aufgaben der Fachkräfte des Teilhabemanagements in der Eingliederungshilfe (SGB IX)

Auch die in der Eingliederungshilfe tätigen, staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter und staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und -pädagogen haben rechtliche Pflichten und Aufgaben zum Kinderschutz. Werden ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes

oder eines Jugendlichen bekannt, sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. (§ 4 Abs. 1 KKG). Dabei haben sie Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG). Aber nicht nur die staatlich anerkannten Sozialarbeitenden, sondern alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben die Aufgabe, Gefährdungen wahrzunehmen und – soweit erforderlich - zu warnen und zu handeln, und haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII).

Es geht darum, den Personensorgeberechtigten **eine glaubwürdige Vertrauensbeziehung anzubieten**, auf die sie sich einlassen können, und ggf. auch das Vertrauen zum Jugendamt zu vermitteln, damit sie ihre Probleme anvertrauen und mit Ihnen gemeinsam Hilfen entwickelt werden können, die den Kindern ein förderliches und geschütztes Aufwachsen ermöglichen. In der Regel **wird bei minderjährigen Leistungsberechtigten der örtliche Träger der Jugendhilfe mit Zustimmung der Personenberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Bedarfsfeststellung erforderlich ist** (§ 117 Abs. 6 SGB IX). Außerdem kann der örtliche Träger der Jugendhilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen (§ 119 SGB IX).

Der Schutz des Vertrauens in der Hilfebeziehung ist jedoch nicht grenzenlos. **In besonderen Ausnahmefällen muss zwischen Vertrauensschutz und notwendiger Weitergabe von Informationen abgewogen werden.** Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren und Daten mitzuteilen, wenn für die Gefährdungsabwendung ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich gehalten wird. Für Teilhabemanager mit anderer Qualifikation kommen für die Datenübermittlung folgende Rechtsgrundlagen in Frage: § 69 SGB X Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz, oder subsidiär § 5 und § 6 LDSG, bzw. auch Art. 6 Abs. 1d DSGVO, und ggf. auch § 34 StGB.

3. Gewaltschutzkonzepte der Leistungserbringer

Zum Gewaltschutz ist in § 37a SGB IX geregelt, dass die **Leistungserbringer** geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen haben, dazu gehört insbesondere die **Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes**. **Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Schutzauftrag umgesetzt wird**. Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII haben zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzeptes zu gewährleisten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII). Auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe fallen darunter, sofern der Einrichtungsbegriff nach § 45a SGB VIII erfüllt ist.

4. Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Im § 3 KKG sind **Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz** geregelt, wonach das Jugendamt die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk organisiert. In das Netzwerk sollen unter anderem auch die Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 SGB IX bestehen, sowie Sozialämter und Frühförderstellen einbezogen werden.

5. Grafische Übersicht

Nachfolgend stellt eine grafische Übersicht den Rechtsanspruch auf Beratung der Fachkräfte im Teilhabemanagement, die Aufgaben zum Kinderschutz und die Regelung zu verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz grafisch dar.

**Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen
Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung (§ 1 KKG)**

Teilhabemanagerin/Teilhabemanager
(THM) hat Verdacht oder Anhaltspunkte
einer Kindeswohlgefährdung

**THM ist staatl. anerk.
Sozialpäd./Sozialarbeiter,**
hat rechtliche Pflichten und
Aufgaben zum Kinderschutz

**THM mit anderer
Qualifikation** hat die Aufgabe,
Gefährdungen wahrzunehmen,
und – soweit erforderlich- zu
warnen und zu handeln

§ 4 KKG

§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft bei der
Einschätzung Kindeswohlgefährdung
Befugnis, Daten pseudonymisiert zu übermitteln

Bei der fachlichen Beratung wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und
Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen (§ 8b Abs. 3 SGB VIII)

**Gewichtige Anhaltspunkte für die
Gefährdung des Kindeswohls:**
Verpflichtung, die Situation mit den Eltern,
Kindern/Jugendlichen zu erörtern und, soweit
erforderlich, auf die Inanspruchnahme von
Hilfen hinzuwirken (§ 4 Abs. 1 KKG)

Aufgabe, Gefährdungen wahrzunehmen
und – soweit erforderlich- zu warnen
und zu handeln

Befugnis, das Jugendamt zu informieren,
wenn für die Gefährdungsabwendung ein
Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich
gehalten wird; Befugnis zur Datenmitteilung
(§ 4 Abs. 3 KKG)

**Befugnis zur Datenübermittlung an
das Jugendamt**, wenn für die
Gefährdungsabwendung ein
Tätigwerden des Jugendamts für
erforderlich gehalten wird
Nach Interessensabwägung und Rücksprache
mit dem örtlichen Datenschutzbeauftragten und
dem Jugendamt kommen für die
Datenübermittlung im Einzelfall ggf. folgende
Rechtsgrundlagen in Frage: § 69 SGB X Abs. 1
Nr. 1 letzter Halbsatz, oder subsidiär § 5 und § 6
LDSG, bzw. auch Art. 6 Abs. 1d DSGVO, und
ggf. auch § 34 StGB

Zeitnahe Rückmeldung durch Jugendamt
(§ 4 Abs. 4 KKG)

Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, insbes. „Frühe Hilfen“, Einbeziehung
u.a. Leistungserbringer, Sozialämter, Frühförderstellen (§ 3 KKG)

6. Literaturverzeichnis

Bienstein, Pia; Verlinden, Karla; Urbann, Katharina; Paschke, Stefanie; Scharmanski, Sara; Nietzsche, Cornelia (2018): Vorbeugen und Handeln: Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (SeMB). Schlussbericht des Forschungsprojektes: Technische Universität Dortmund

Reinhold, Claudia; Kindler, Heinz (2006): Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hg.) (2006): [Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst \(ASD\) \(dji.de\)](#)

Link zuletzt geprüft am 03.01.2022

Schröttle, Monika; Hornberg, Claudia; Glammeier, Sandra; Sellach, Brigitte; Kavemann, Barbara; Puhe, Henry; Zinsmeister, Julia (2012): [Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – Kurzfassung \(bmfsfj.de\)](#)

Link zuletzt geprüft am 03.01.2022

Wazlawik, Martin, Wolff, Mechthild (2018): Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen und der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hg.) (2018): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Band 1, Wiesbaden: Springer VS